

Erbschaftsteuerreform

Verabschiedung eines bürokratischen Monsters

Die Kommentare reichten von Erleichterung, es am Ende doch noch geschafft zu haben, bis hin zu Verrissen wie „totaler Murks“ oder „So nicht!“. die Reform der Erbschaftsteuer wurde gerade noch vor Jahresende 2008 auf den Weg gebracht.

Es war eines der letzten und sicher umstrittensten Teile der Koalitionsabsprachen: die vom Verfassungsgericht angemahnte Reform des Erbens und Vererbens. Am Ende zweijähriger Verhandlungen stand ein Kompromiss, den das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) umschrieb mit „Was lange währt, wird am Ende schlecht“. Positiv für „Normalerben“ ist, dass das privat genutzte Haus innerhalb der Familien weitestgehend steuerfrei bleibt; auch Handwerksbetriebe brauchen sich in der Regel keine Sorgen zu machen, da sie meist unter die großzügigen Freibeträge fallen dürften.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist das Urteil aber negativ, und zwar umso mehr, je länger man sich mit den Details befasst. Das grundlegende Konzept überzeugt unverändert nicht, es ist bürokratisch aufgebläht, streitanfällig in den Bewertungsfragen und vermutlich auch nicht verfassungskonform. „Insgesamt bleibt das Reformwerk deutlich hinter den Anforderungen der Wirtschaft zurück, auch wenn man es mit dem Niedrigtarif-Konzept der IHK-Organisation oder gar mit einem gänzlichen Wegfall der Steuer vergleicht“, urteilt DIHK-Steuerexperte Alfons Kühn.

Immerhin konnte erreicht werden, dass die Regelverschonung für Betriebsvermögen praktikabler ausgestaltet wurde, als es noch im Referentenentwurf der Fall war. 85 Prozent des Betriebsvermögens bleiben steuerfrei, wenn der Betrieb sieben Jahre (und nicht mehr 15) fortgeführt wird. Allerdings müssen ein paar Nebenbedingungen eingehalten werden. So darf die Lohnsumme über die sieben Jahre gerechnet nicht unter 650 Prozent des Ausgangsniveaus fallen, und das „Verwaltungsvermögen“ (u.a. fremd vermietete Immobilien, Wertpapiere, Barvermögen) nicht mehr als 50 Prozent betragen.

Auch wenn eine Gemeinwohlbindung im Gegenzug zur Steuerbefreiung gerechtfertigt erscheint, tragen die Regelungen leicht planwirtschaftliche Züge: Arbeitnehmer sollen aus erbschaftsteuerlichen Gründen auch dann im Betrieb gehalten werden, wenn man sie gar nicht beschäftigen kann. Einziger Trost für die dann fälligen Steuernachzahlungen: sie fallen

anteilig pro-rata-temporis an und nicht mehr mit Fallbeil, wie zuvor vorgesehen. Trotzdem ein schwacher Trost, da das Geld fällig wird, wenn es dem Betrieb ohnehin nicht so gut geht. Neben dieser „Regelverschonung“ des Betriebsvermögens gibt es eine 100prozentige „Verschonungsoption“ ganz ohne Erbschaftsteuer – aber die hat wohl eher deklamatorischen Charakter, da die Voraussetzungen schlichtweg an den Realitäten vorbeigehen (nur zehn Prozent Verwaltungsvermögen, Lohnsumme über zehn Jahre bei 1.000 Prozent).

Dem Mittelstand ist mit dem Kompromiss nicht wirklich geholfen. Die Betriebe stehen über Jahre unter Dauerbeobachtung der Finanzverwaltung - Planungssicherheit für den Mittelstand sieht jedenfalls anders aus. Zudem werden sich die Erhebungskosten dieser ohnehin „teuersten“ Steuer verdoppeln. Experten schätzen sie auf rund zehn Prozent des Aufkommens, ein unvertretbarer Wert verglichen etwa mit der Einkommensteuer, die bei 0,5 Prozent liegt.

Hinzu kommt, dass die Ungleichbehandlung von Vermögen bei der Bemessung der Erbschaftsteuer eher noch größer geworden ist – genau das Gegenteil dessen ist passiert, was das Verfassungsgericht geändert haben wollte. Einerseits wird bereits für kleine Erbschaften bei Geschwistern, Neffen und Nichten ein Steuersatz von 30 Prozent erhoben, andererseits können selbst größte Vermögen steuerfrei bleiben. Ungleich werden auch verschiedene Betriebsvermögen erfasst – z.B. Hotelgewerbe, Wohnungswirtschaft, Landwirtschaft auf der einen Seite, Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung von max. 25 Prozent gegenüber Kommanditisten mit KG-Beteiligung von 1 Prozent auf der anderen Seite sowie Brauereien mit verpachteten Schankwirtschaften und reine Braubetriebe.

Auch wenn generelle Empfehlungen nicht möglich sind, hier einige Ansatzpunkte für eine vorausschauende Erbschaftsplanung: besonders hart trifft das Gesetz das Vererben zwischen Familienstämmen, da der bisherige Eingangssteuersatz von zwölf auf 30 Prozent angehoben wird. Hinzu kommt die verschärfte Bewertung, so dass nach neuen Recht leicht das drei- oder vierfache an Erbschaftsteuer fällig wird. Der offensichtlichste Ausweg neben einer sehr langfristigen Schenkung wäre hier wohl die Adoption – aber ob das vom Gesetzgeber gewollt ist?

Ein weiteres Hindernis für eine Verschonung ist die 50prozentige Grenze für Verwaltungsvermögen, die besonders Familiengesellschaften in Form einer GmbH & Co. KG treffen. Eine Ausweidlösung, die aber auch sehr aufwändig wäre, könnte hier in einer Unternehmenskaskade liegen, um den Anteil des Verwaltungsvermögens zu „verwässern“.

Vorausschauendes Vererben ist erfahrungsgemäß häufig eine schwierige Geburt. Trotzdem muss dies nach neuem Recht erst recht langfristig geplant werden – sonst freut sich der Fiskus, der insgeheim sowieso schon mit höheren Einnahmen aus der Steuer rechnet als die 4 Mrd. Euro, die als Fixum vorgegeben waren. Alles braucht seine Zeit, so zum Beispiel auch der Abschluss eines Poolvertrages unter Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft, deren Anteile jeweils unter der Verschonungsgrenze von 25 Prozent liegen.

Das Fundamentalärgernis an der Reform: sie wird voraussichtlich kaum Bestand haben. Vielmehr wird sie entweder vor dem Verfassungsgericht zerschellen oder in der Verwaltungspraxis der Finanzämter auf Grund laufen (jedenfalls mit den heutigen Ressourcen, d.h. zum Beispiel mit 22 Beamten im Finanzamt Innenstadt in Münster). Deshalb hier die Prognose: Wiedervorlage in der nächsten Wahlperiode im Deutschen Bundestag.

Bodo Risch